

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Leiterinnen und Leiter
der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie
der Berufsfachschulen für Kinderpflege im Saarland

nachrichtlich:

- das Landesjugendamt
- der AK-Zukunft

Abteilung D **Berufliche Schulen,
frühkindliche Bildung,
Weiterbildung, Sport**

Referat: D2

Zeichen: D2 – 6.0
Bearbeiter: Daniel Treser

Tel.: 0681 501 – 7564
Fax: 0681 501 – 7511
E-Mail: d.treser@bildung.saarland.de

Datum: 19. März 2020

Rundschreiben

Bildungsgänge an den Fachschulen für Sozialpädagogik sowie den Berufsfachschulen für Kinderpflege im Saarland und jeweilige Beeinträchtigungen durch das Coronavirus (SARS-CoV2, COVID-19)

hier: Hinweise zur Durchführung der Praxisphasen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bereits mit den Schreiben vom 13. März 2020, 15. März 2020 und vom 18. März 2020 grundlegende Informationen im Zusammenhang mit der Schließungen der Schulen ab Montag, den 16.03.2020, der vorübergehenden Einstellung der Präsenzpflcht sowie dem Aussetzen des regulären Präsenzunterrichtes erhalten.

Wie bereits angekündigt, sollten weitere Informationen folgen. Vorliegend erhalten Sie weitere Hinweise zu der Durchführung der Praxisphasen in den Bildungsgängen an den Fachschulen für Sozialpädagogik sowie den Berufsfachschulen für Kinderpflege im Saarland.

Aufgrund der Dynamik der Ereignisse und der sich daraus ergebenden und aktuell vorherrschenden Ausnahmesituation, die durch die vorliegenden Verordnungen bzw. den vorliegenden Erlass nicht eindeutig geregelt sind, möchten wir Sie in Bezug auf die Ausbildungsformen und –phasen der ErzieherInnen (Vorpraktikum, vollschulisch Ausbildung, PiA, berufsbegleitende Ausbildung) sowie die der KinderpflegerInnen auf die folgenden schulrechtlichen Regelungen hinweisen.

Da die Arbeit im Schulgebäude auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen ist, erfüllen die Lehrkräfte ihre Dienstaufgaben am heimischen Arbeitsplatz. Die Schulen haben den Auftrag, den SchülerInnen Lehrmaterialien und Arbeitsaufträge über alternative Kom-



munikationswege, z.B. geeignete Medien, zukommen zu lassen. Diese sind zeitnah von den SchülerInnen zu bearbeiten und an die jeweiligen Lehrkräfte zurückzusenden. Ohne diesen „Ersatzunterricht“ können bei den Lernenden große Lernrückstände entstehen und dadurch kann die Zielerreichung in den Bildungsgängen gefährdet werden. Die SchülerInnen müssen zwar momentan nicht physisch in der Schule präsent sein, dennoch sind Unterrichtsinhalte fristgerecht zu bearbeiten.

Alle folgenden Regelungen wurden vorab mit dem Landesjugendamt aufgrund dieser nun vorherrschenden besonderen Ausnahmesituation abgestimmt.

Für das Vorpraktikum der ErzieherInnen gilt:

Grundsätzlich finden Schülerbetriebspraktika und andere Praktika sowie sonstige schulische Veranstaltungen nicht statt.

Die SchülerInnen sind an den beiden regulären Schultagen (Schulischer Vorbereitungskurs) mindestens im zeitlichen Umfang des regulären Unterrichtsbetriebs dazu verpflichtet, die ihnen zugesandten Arbeitsaufträge zu erledigen.

An den drei Tagen pro Woche, an denen regulär die Einrichtung besucht werden soll (Vorpraktikum), besteht in dieser Phase der Ausbildung und aufgrund der aktuellen Situation ab sofort die Regelung, dass diese Praktika nicht stattfinden.

Wir bitten ausdrücklich darum, dass diese Regelung nicht zum Nachteil der PraktikantInnen ausgelegt wird. Es ist sicherzustellen, dass alleine dadurch keine negativen Auswirkungen auf die Feststellung der Praxiseinrichtung, ob das bei ihr durchgeführte Vorpraktikum mit Erfolg absolviert worden ist oder nicht, entstehen.

Das Ziel, die Infektionsketten zu unterbrechen, um die Zahl der Neuinfektionen möglichst zu begrenzen, ist am besten zu erreichen, wenn auf direkte Sozialkontakte verzichtet wird. Das gilt natürlich auch für die VorpraktikantInnen. Zudem benötigen die VorpraktikantInnen eine umfassende Betreuung und zielführende Anleitung. Das Ziel ist daher, diese Ressourcen an den Standorten für die Notbetreuung freizuhalten.

Nach Möglichkeit können den VorpraktikantInnen auch Arbeitsaufträge aus der Praxis erteilt werden.

Für das sozialpädagogische Praktikum der ErzieherInnen gilt:

Entsprechende Regelungen werden im Bedarfsfall zu gegebener Zeit erlassen.

Für die fachpraktische Ausbildung (Berufspraktikum) gilt:

BerufspraktikantInnen begründen grundsätzlich kein Schulverhältnis, sondern befinden sich in einem vertraglich vereinbarten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit ihrem Arbeitgeber. Sie sind voll in den Betrieb der Einrichtungen integriert. Diese Regelung bleibt bestehen, da dieser Personenkreis aufgrund der Ausbildungsphase und bisherigen Tätigkeit in der Einrichtung als Entlastung für die Einrichtungen eingesetzt werden kann.

Daher ergeben sich für BerufspraktikantInnen momentan lediglich in Bezug auf die während der fachpraktischen Ausbildung stattfindenden Arbeitsgemeinschaften der Schule Änderungen.

Bis auf weiteres sind die Arbeitsgemeinschaften der Schule ebenfalls ohne Präsenzzeiten in der Schule oder in sonstigen Einrichtungen, d.h. ohne direkte Sozialkontakte durchzuführen. Die für die Betreuung zuständigen Lehrkräfte haben den BerufspraktikantInnen feste Termine zu nennen, an denen diese sich zur Erledigung von Arbeitsaufträgen an einem dafür geeigneten Arbeitsplatz einfinden müssen. Die BerufspraktikantInnen sind zur Teilnahme von der Praxiseinrichtung freizustellen.

Für die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) gilt:

Auch die PiA-FachschülerInnen befinden sich grundsätzlich in einem vertraglich vereinbarten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit ihrem Arbeitgeber, begründen aber zudem ein Schulverhältnis.

Aufgrund der aktuellen Situation muss, neben Schutzmaßnahmen, auch für die sich noch in einer frühen Phase der Ausbildung befindlichen PiA-FachschülerInnen das oberste Ziel sein, dass diese ihr Jahresziel (Notenbild für die Versetzung) erreichen. Denn eine Situation, in der bei vielen PiA-FachschülerInnen aufgrund des Notenbildes die Versetzung gefährdet und ggf. eine Wiederholung der Jahrgangsstufe notwendig wäre, wäre auch für die Träger mit Mehrkosten (Verlängerung der Ausbildungszeit) verbunden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die aktuell vorherrschende Situation nicht durch den entsprechenden Erlass abgedeckt ist, da für diese Zielgruppe durch die Schließung der Schulen momentan lediglich die Präsenzpflicht im Unterricht entfällt, nicht aber der Unterricht. Da der geplante Unterricht nicht ausfällt, sondern in anderer Form stattfindet, besteht an diesen Tagen nicht die Verpflichtung zur Ableistung der fachpraktischen Ausbildung in der Praxiseinrichtung.

Daher sind die PiA-FachschülerInnen an den drei regulären Schultagen (Fachtheoretische Ausbildung) mindestens im zeitlichen Umfang des regulären Unterrichtsbetriebs dazu verpflichtet, die ihnen zugesandten Arbeitsaufträge zu erledigen.

An den zwei Tagen pro Woche, an denen regulär die Einrichtung besucht werden soll (Fachpraktische Ausbildung), besteht weiterhin die Verpflichtung zum Besuch der Einrichtung.

Mit Beginn der regulären Ferien greift wiederum die Regelung des entsprechenden Erlasses, dass die Einrichtung an fünf Tagen pro Woche besucht werden muss.

Wir bitten auch für diese Zielgruppe ausdrücklich darum, dass diese Regelung nicht zum Nachteil der PiA-FachschülerInnen ausgelegt wird. Es ist sicherzustellen, dass alleine dadurch keine negativen Auswirkungen auf die Beurteilung (Votum) der Praxiseinrichtung über die Leistungen und Fähigkeiten entstehen.

Für die berufsbegleitende Ausbildung der ErzieherInnen in Abendform gilt:

Die Tätigkeit dieser Zielgruppe in den sozialpädagogischen Einrichtungen basiert ebenfalls auf einem vertraglich vereinbarten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und ist lediglich Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung. Diese Tätigkeit wird durch die hier vorliegenden schulrechtlichen Regelungen nicht tangiert.

Der reguläre Unterricht findet jedoch auch hier nicht in Form von Präsenzunterricht statt, sondern die SchülerInnen sind an den regulären Schultagen mindestens im zeitlichen Um-

fang des regulären Unterrichtsbetriebs dazu verpflichtet, die ihnen zugesandten Arbeitsaufträge zu erledigen.

Für die Berufsfachschule für Kinderpflege (Unter- und Oberstufe) gilt:

Grundsätzlich finden Schülerbetriebspraktika und andere Praktika sowie sonstige schulische Veranstaltungen nicht statt.

Die SchülerInnen sind an den regulären Schultagen mindestens im zeitlichen Umfang des regulären Unterrichtsbetriebs dazu verpflichtet, die ihnen zugesandten Arbeitsaufträge zu erledigen.

An den Schulstandorten, an denen die fachpraktischen Anteile (in Kooperation mit geeigneten Praxiseinrichtungen) regulär an einem Tag pro Woche besucht werden sollen, besteht in dieser Phase der Ausbildung und aufgrund der aktuellen Situation ab sofort die Regelung, dass diese Praktika nicht stattfinden.

Für die SchülerInnen der Unterstufe des S BBZ Saarbrücken, für die derzeit regulär die „Fachpraktische Übung 2“ in Blockform stattfinden würde, besteht in dieser Phase der Ausbildung und aufgrund der aktuellen Situation ebenfalls ab sofort die Regelung, dass diese Praktika nicht weiter stattfinden. Diese SchülerInnen sind bereits angewiesen worden die Arbeitsaufträge der Schule zuhause zu erledigen.

Auch hier gilt vorrangig, dass das Ziel, die Infektionsketten zu unterbrechen, um die Zahl der Neuinfektionen möglichst zu begrenzen, am besten zu erreichen ist, wenn auf direkte Sozialkontakte verzichtet wird. Zudem benötigen auch die angehenden KinderpflegerInnen eine umfassende Betreuung und zielführende Anleitung, weshalb auch bei dieser Regelung das Ziel ist, die Ressourcen an den Standorten für die Notbetreuung freizuhalten.

Nach Möglichkeit können den angehenden KinderpflegerInnen auch Arbeitsaufträge aus der Praxis erteilt werden.

Eine Regelung zu einem noch nicht abgeleisteten Säuglingspflegepraktikum erfolgt zu gegebener Zeit.

Bitte nutzen Sie zudem alle Gelegenheiten, um die SchülerInnen darauf hinzuweisen, dass Sie auch ihr Freizeitverhalten an die besondere Situation anpassen sollten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Daniel Treser